

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.11.2016 die folgende Satzung beschlossen.

5. Änderung der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Artikel 1

Die Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 20. Juni 2002 in Gestalt der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 6 (Benutzungsrecht)

- Absatz (2) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Beabsichtigt der Eigentümer die Nutzung von Niederschlagswasser bzw. Wasser aus Eigenförderung (Hauswasseranlagen) als Brauchwasser, welches der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden soll, so hat er dies dem Verband vor Nutzungsbeginn anzuzeigen. In diesem Fall ist die zusätzliche Einleitmenge durch gesonderte, auf Kosten des Eigentümers installierten private Wasserzähler (PWZ) nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Nutzung von Trinkwasser als Gartenwasser (Sprengwasser), welches auf dem Grundstück versickert. Der Einbau des PWZ ist dem Verband innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Die Anerkennung eines PWZ erfolgt nur nach Bestätigung des Einbaus durch ein zugelassenes Installationsunternehmen auf dem Formular PWZ des Zweckverbandes „Fließtal“. Jeder eingetragene Installateur kann sich von dem am Firmensitz zuständigen Wasserversorgungsunternehmen legitimieren lassen. Dieser Nachweis ist ungefragt mit dem Formular PWZ beim Zweckverband einzureichen. Der Einbau durch Personen, die nicht die in Satz 6 genannte Legitimation dem Zweckverband „Fließtal“ nachweisen, wird nicht anerkannt. Weiterhin ist ein fester Einbau des PWZ, nach den anerkannten Regeln der Technik, an einer zugänglichen Stelle erforderlich. Zudem darf er keinen schädlichen Einflüssen, wie beispielsweise Frost, Schmutz und ständigen Erschütterungen ausgesetzt sein. Die PWZ müssen, nach Ablauf der Eichfrist, durch ein geeichtes Exemplar ausgetauscht werden, sofern sie weiterhin abrechnungsrelevant sein sollen. Für die Anmeldung des PWZ nach dem Mess- und Eichgesetz ist der Eigentümer selbst verantwortlich.

2. § 12 (Grundstücksentsorgungsanlage)

- Absatz (1) wird ab Satz 5 wie folgt geändert:

[...] Diese muss für fäkalhaltiges Abwasser geeignet sein. Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Die Rückstausicherung ist in einem gesonderten Schacht einzubauen.

- Absatz 2 wird am Ende um folgenden Inhalt erweitert:

[...] Die Inspektionsöffnung darf maximal 1,50 m hinter der Grundstücksgrenze liegen und darf nicht überbaut werden und in einem Umkreis von 1 m nicht mit Pflanzen umgeben werden, die die Wartungs- und Havariearbeiten behindern.

- Absatz (3) wird wie folgt neu verfasst:

Jeder Eigentümer hat sich im Vorhinein beim Zweckverband mittels vorgegebenem Antragsformular anzumelden, sofern die öffentliche Schmutzwasseranlage nach § 8 dieser Satzung benutzt werden soll oder Änderungen an bestehenden Anlagen vorgenommen werden sollen. Es ist ein Lageplan mit der geplanten Leitungsführung vom Übergabeschacht bis zum Gebäude auf dem Grundstück einzureichen. Die Erlaubnis, an die öffentliche Anlage anzuschließen wird daraufhin schriftlich vom Zweckverband erteilt. Sie wird erst erteilt, wenn das Grundstück, nach § 5 i.V.m. § 11 (1) dieser Satzung, als erschlossen gilt. Die Grundstücksentsorgungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Diese findet am offenen Rohrgraben statt. Zusätzlich hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten eine Dichtheitsprüfung der Grundstücksentsorgungsanlage (siehe § 2 Absatz 5 - Übergabeschacht und Leitungen) nach dem jeweils geltenden Stand der Technik durchzuführen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche ein Prüfbericht (mit Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode, des Datums und des Ergebnisses der Prüfung) beinhaltet. Die Abnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Eine Abnahme ist immer dann erforderlich, wenn die Leitungen auf dem Grundstück wesentlich verändert oder erneuert werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Verband festzusetzenden Frist zu beseitigen. Den Nachweis für die erfolgreiche Mängelbeseitigung hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Der Verband kann im Einzelfall auf die Abnahme am offenen Rohrgraben verzichten. Die Grundstücksentsorgungsanlage ist von Fachunternehmen herzustellen. Die Errichtung in Eigenleistung ist nicht gestattet. Nach erfolgtem Anschluss der Grundstücksentsorgungsanlage an die Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Bereich stellt der Eigentümer, auf dem bereitgestellten Vordruck, einen Antrag auf Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage, welchem eine Skizze über den tatsächlich hergestellten Leitungsverlauf und der Nachweis der Dichtigkeit beigefügt werden müssen. Dieser Antrag hat das Unternehmen, das die Leitungen hergestellt hat, auszuweisen und ist von diesem gegenzuzeichnen. Auf Grundlage dieser Unterlagen, erteilt der Zweckverband die Erlaubnis für die Inbetriebnahme der Grundstücksanschlussleitung schriftlich. Erst nach Erhalt der Einleitgenehmigung ist eine offizielle Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage erlaubt. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentsorgungsanlage.

3. § 15 (Überwachung der Grundstücksentsorgungsanlagen und der Einleitbedingungen)

- Absatz (2) wird wie folgt angepasst:
 - Satz 1 wird um die Wörter „und die PWZ“ erweitert und lautet wie folgt: „Der Verband ist befugt, die Grundstücksentsorgungsanlagen und die PWZ jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu nehmen und Messungen durchzuführen.“
 - In Satz 2 wird der Begriff „Indirekteinleiter“ mit „Einleiter“ ausgetauscht.
 - Satz 3 wird um die Wörter „und PWZ“ erweitert und lautet wie folgt: „Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen und PWZ müssen jederzeit zugänglich sein“
 - Die letzten beiden Sätze „Der Indirekteinleiter wird von der Überprüfung möglichst vor Beginn verständigt. Das gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwassermessungen.“ werden gestrichen

4. § 18 (Ordnungswidrigkeiten)

1. Folgender Satz wird als neuer Satz 4 eingefügt: „entgegen § 12 Abs. 2 die Errichtung der Inspektionsöffnung und den Zugang zu dieser zur Kontrolle der Anlage nicht ermöglicht“
2. In Satz 4 werden die Begriffe „Abnahme durch den Verband“ mit „Erteilung der Einleitgenehmigung“ ausgetauscht.

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Birkenwerder, den 19.12.2016
gez. Smaldino-Stattaus
Verbandsvorsteher